Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang	Braunschweig, den 24. November 2017	Nr. 17
Inhalt		Seite
Auslegung eines Bebauungspl	anes	69
Zwölfte Satzung zur Änderung	der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunsc	:hweig (Straßen-
reinigungsgebührensatzung)		69
Siebzehnte Satzung zur Änder	ung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Ab	wasserbeseitigung
in der Stadt Braunschweig (Ab	gabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	70
	der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunsc	
entsorgungsgebührensatzung)		
Zweite Satzung zur Änderung	der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marl	ktgebührenordnung)72
Erste Änderung der Entgeltord	nung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig	73

Auslegung eines Bebauungsplanes

1

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 7. November 2017 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Otto-Bögeholz-Straße", WT 54, Stadtgebiet zwischen Otto-Bögeholz-Straße und Bahnstrecke, wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Ш

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ш

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 13. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7. November 2017

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 14. Dezember 2016, Seite 85) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

"Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,92 €
Reinigungsklasse II	1,54 €
Reinigungsklasse III	0,77€
Reinigungsklasse IV	0,39 €
Reinigungsklasse V	0,19€

b) Besonderen Reinigungsklassen

$5,41 \in 8,37 \in 5,18 \in 5,18 \in 4,44 \in 3,70 \in 2,22 \in 6,89 \in 3,70 \in$
3,70 € 1,11 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 9. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 7. November 2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBI. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17, Seite 85, vom 14. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

 Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

"Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,57 €

 Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich

5,81 €"

Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

"1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)

23,31 €

 Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €

 Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 90,46 €

4. Leerfahrt gemäß § 12

113,98 €"

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 9. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 7. November 2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 14. Dezember 2016, Seite 83) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- 2. Der Anhang Gebührentarif erhält folgende Fassung:

"Anhang Gebührentarif bührensatzung

zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017

Artikel I Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 I 60 I 80 I 120 I 240 I 550 I 770 I 1 100 I	Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallgroßbehälter Restabfallgroßbehälter Restabfallgroßbehälter	11,26 ∈ $16,90 ∈$ $22,53 ∈$ $33,79 ∈$ $67,59 ∈$ $154,88 ∈$ $216,84 ∈$ $309,77 ∈$
1 100 I 4 500 I	Restabfallgroßbehälter Restabfallgroßbehälter	309,77 € 1.267,23 €
	-	

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

1

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 I	Restabfallbehälter	5,63 €
60 I	Restabfallbehälter	8,45 €
80 I	Restabfallbehälter	11,26 €
120 I	Restabfallbehälter	16,90 €
240 I	Restabfallbehälter	33,79 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	77,44 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	108,42 €
100 l	Restabfallgroßbehälter	154,88 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 I Restabfallbehälter 2,82 €

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 I	Restabfallbehälter	2,60 €
60 I	Restabfallbehälter	3,90 €
80 I	Restabfallbehälter	5,20 €
120 I	Restabfallbehälter	7,80 €
240 I	Restabfallbehälter	15,60 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	35,74 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	50,04 €
1 100 I	Restabfallgroßbehälter	71,48 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	292,44 €

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,50 €/100 I. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter 190,96 €

 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 I	Bioabfallbehälter	7,81 €
120 I	Bioabfallbehälter	15,62 €
550 I	Bioabfallgroßbehälter	71,61 €

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 I	Bioabfallbehälter	2,40 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,81 €
550 I	Bioabfallgroßbehälter	22,03 €
1 100 I	Bioabfallgroßbehälter	44,07 €

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 4,01 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5.00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholuna

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

Restabfall
 Grünabfall
 15,00 €
 10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
- 1.1 bei Wägung:

a)	Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	47,00 €
b)	je Gewichtstonne (bei über 200 Kilo-	
	gramm)	235,02 €

- 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 96,36 €
 b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 74,27 €
 c) je angefangene Kubikmeter Fassungs-

51,70 €

 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

vermögen der Pressbehälter

- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.
- 2. Bio- und Grünabfall
- 2.1 bei Wägung:
- 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne 123,09 €

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

> a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 10,50 € gramm) 35,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €

b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 34,48 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 9. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 7. November 2017

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI I. S. 2789), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig Marktgebührenordnung) vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007 S. 113), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 21. Dezember 2012, S. 91), wird wie folgt geändert:

 Der in § 1 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1	<u>Wochenmärkte</u>		je Markttag
1.1	Standgebühr:		
1.1.1	Dauerzuweisung Sommerzeit (April bis Okt.)	je m²	0,90 Euro
1.1.2	Dauerzuweisung Winterzeit (Nov. bis März)	je m²	0,60 Euro
1.1.3	Tages-/Saisonzuweisung	je m²	1,10 Euro
1.2	Stromverbrauchsgebühr	je kW/h	0,50 Euro
1.3	Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt wer- den)	je m²	0,40 Euro

1.4 Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. Nov. bis 31. März, auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.) 0,25 Euro

je m²

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den 13. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Ruppert Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 13. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Ruppert Stadtrat

Erste Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 16. Dezember 2014

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 07.11.2017 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Art. 1

Die Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 18.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30.12.2014, S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig und von Unfallwild-Kadavern im öffentlichen Straßenverkehr durch Jagdausübungsberechtigte ist entgeltfrei."

Art. 2

Die erste Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 13. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Ruppert Stadtrat

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. November 2017

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Ruppert Stadtrat

